

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Huré Transports

Rue Gambetta 2
62118 Biache St Vaast Frankreich

Erlaubnis erteilende Behörde

Bezirksregierung Köln Dezernat 52

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Lars Kosanke ko
(0221/1473422, lars.kosanke@brk.nrw.de)

Vorgangsnummer: ENW000013220 6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 15.04.2025 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: ZFRE30044 1
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Köln

Datum (TT.MM.JJJJ)

10.06.2025

Unterschrift

Dokument unterschrieben von: Kosanke, Lars am: 10.06.2025 12:30



BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: ENW000013220 6

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Gemäß

§ 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212) i.V.m.

§ 10 Abs. 3 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013 (BGBl. I Nr. 69 S. 4043) sowie

§ 9 Abs. 2 AbfAEV i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 < gilt nur bei Anlagen, beim Zaunprinzip zusätzlich § 2 Abs. 3, bei Städten und Kreisen § 3 > der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282.) in den jeweils geltenden Fassungen

erteile ich Ihnen die Erlaubnis, als Sammler und Beförderer für gefährliche Abfälle tätig zu sein.

Diese Erlaubnis gilt ebenfalls für die Tätigkeit als Sammler und Beförderer für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 53 Abs. 1 KrWG.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 54 Abs. 2 KrWG mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

2 Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die für den Transport eingesetzten Fahrzeuge. Die Mindestdeckungssummen hierfür betragen 7.500.000,- EURO für Personenschäden und 1.000.000,- EURO für Sachschäden incl. Gewässerschadenshaftpflicht. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Damit die Erlaubnis nicht erlischt, sind befristete Haftpflichtversicherungen rechtzeitig zu verlängern.

3 Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.

4 Die Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen beschränkt.

5 Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung unwirksam. Eine Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.

6 Die Teilnahme an den gemäß § 5 der AbfAEV vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert alle 3 Jahre für Frau Celine Mattheeuws jeweils bis zum "05.02", erstmals jedoch bis zum 05.02.2028 nachzuweisen.

Begründungen:

1 Für die gewerbsmäßige Tätigkeit als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG. Die Erlaubnis ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 3 der AbfAEV schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Mit Datum vom 15.04.2025 haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Erlaubnis schriftlich beantragt.

2 Hat der Antragsteller seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist gemäß § 9 Abs. 2 AbfAEV diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen erstmals vorgenommen wird. Sie haben unter Ziffer 1.5 des Antragsformulars angegeben, dass Ihre Tätigkeit erstmals in Aachen stattfinden soll. Die Stadt Aachen liegt im Regierungsbezirk Köln. Somit bin ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 6 i.V.m. Ziffer 30.1.8 des Anhangs II der ZustVU in der derzeit geltenden Fassung die zuständige Behörde für Sammler und Beförderer, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

3 Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Fach- und Sachkunde für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) wurde vorgelegt. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: ENW000013220 6

4 Die Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 2 KrWG inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG aufgestellten Anforderungen an die gewerbsmäßige Tätigkeit für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Sammler- und Beförderererlaubnis während ihrer Geltungsdauer gewährleistet ist.

5 Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV haben der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen. Für Frau Celine Mattheeuws wurde ein Fachkundenachweis mit Datum vom 05.02.2025 vorgelegt. Somit hat Frau Celine Mattheeuws bis zum 05.02.2028 erneut an einem Fachkundelehrgang teilzunehmen und mir dies nachzuweisen.

6 Nach § 28 Abs. 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung - NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der zum Zeitpunkt Ihres Antrages geltenden Fassung erteilt die zuständige Behörde die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern. Zur Registrierung Ihres Betriebes ist daher die Festlegung einer Beförderernummer erforderlich.

Die für Ihren Betrieb bereits existierende Beförderernummer haben Sie unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Antragsformulars eingetragen. Diese Nummer kann beibehalten werden. Die Vergabe einer neuen Kennnummer war daher nicht erforderlich.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: ENW000013220 6

1 Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012, BGBl. I, S. 212) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straße befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. / Anbringung der A-Schilder

2 Mit der Ausführung einer Beförderertätigkeit darf der Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Beförderungstätigkeit gemäß § 53 KrWG angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG ist. / Beauftragter Dritter

3 Sofern Sie beabsichtigen, Abfälle grenzüberschreitend zu befördern, sind die Vorschriften der Verordnung EG 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen - VVA- zu beachten. Der allgemeine Verfahrensrahmen ergibt sich aus Artikel 3 VVA.

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA demnach entweder Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Die Zustimmungen der zuständigen Behörden zur schriftlichen Notifizierung sind beim Transport mitzuführen. Sie die allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA zu beachten, ist das vollständig ausgefüllte Dokument gemäß Anhang VII der VVA beim Transport mitzuführen. / VVA

4 Das in § 6 der AbfAEV genannte sonstige Personal ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich einzuarbeiten und muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Für das sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf durch den Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes zuständig ist, oder durch die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zu ermitteln. / Fachkunde

5 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVSEB entsprechend gekennzeichnet werden müssen. / andere Vorschriften

6 Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 15 KrWG i.V.m. § 15 der AbfAEV und der Straftatbestände gemäß §§ 326, 330 des Strafgesetzbuches - StGB vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird hingewiesen. / OWi